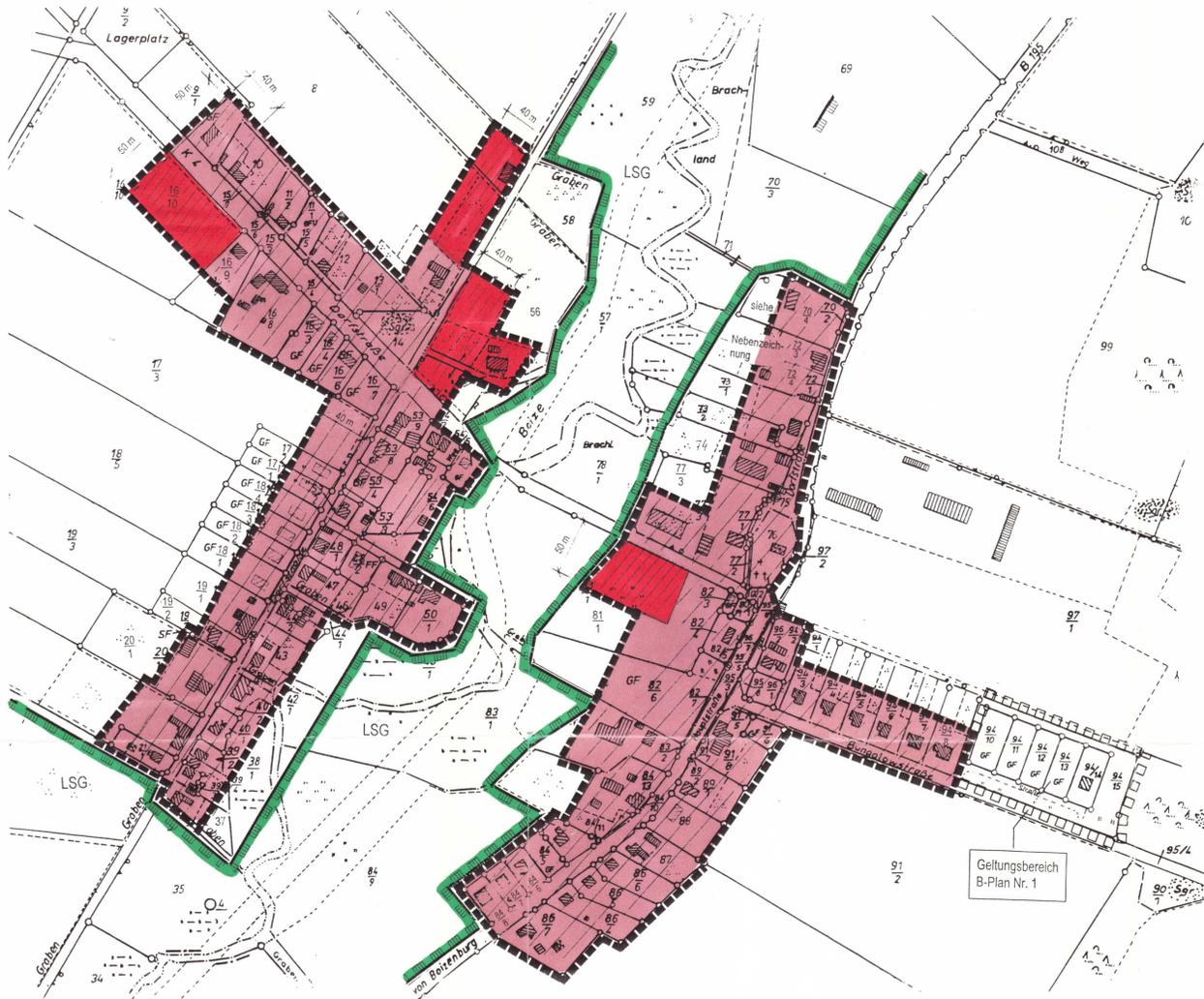


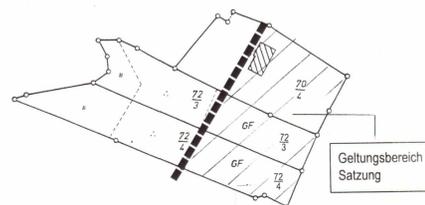
# Gemeinde Greven, OT Lüttenmark

## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Maßstab 1 : 3.000



Nebenzeichnung  
Maßstab 1 : 2.000



### Planzeichnung (Teil A) M 1 : 3.000

Es gilt:  
 • das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich der Änderungen,  
 • die Bauordnungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in zuletzt geänderter Fassung,  
 • die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58)

### Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dez. 1990

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
- Flächen zur Klarstellung (§ 34 (4) 1 BauGB)
- Flächen zur Ergänzung (§ 34 (4) 3 BauGB)
- Baudenkmal
- Nachrichtliche Darstellung von Schutzgebieten (§ 9 (6) BauGB)
- Grenze LSG Boitze-Niederung

### Hinweise, nachrichtliche Übernahme und Darstellung ohne Normcharakter

Hinweise:  
 a) Der bei baulichen Maßnahmen anfallende Mutterboden ist für eine spätere Wiederverwendung getrennt und gesondert zu lagern (DIN 18915).  
 b) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GV0B1, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff, zuletzt geändert am 22.11.2001) die Untere Denkmalbehörde des Landkreises zur benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.  
 Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
 c) Folgende Baudenkmale sind im Satzungsgebiet vorhanden:  
 Lüttenmark Hauptstraße 24, Hallenhaus mit Scheune  
 Lüttenmark Kirche mit Trockenmauer und Küsterhaus, hinter der Kirche  
 Lüttenmark Kriegerdenkmal  
 Lüttenmark Trafostation  
 Im Satzungsgebiet sind o.g. Baudenkmale bekannt. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gem. § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

- Darstellung ohne Normcharakter:
- Flurstücksnummern
  - vorhandene Bebauung
  - Flurstücksgrenze
  - Graben
  - Bemaßung
  - Geltungsbereich B-Plan Nr. 1

### Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Grünordnerische Festsetzungen
- 1.1 Zur Sicherung und zum Schutz der Baumreihen und der Großbäume wird für die Flurstücke 16/10, 9/1, 8, 17/3 und 82/6 festgesetzt, daß Zufahrten nur unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen nach DIN 18 920 zulässig sind.
- 1.2 Bei einer baulichen Inanspruchnahme der gemäß § 34 (4) 3 BauGB gekennzeichneten Grundstücke werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:  
 pro 50 qm in Anspruch genommene versiegelte Grundstücksfläche sind entweder ein heimischer Laubbaum (Hochstamm mit Stammumfang 14/16 cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm mit Stammumfang 12/14 cm) oder 10 m Hecke aus heimischen Laubgehölzen (Sträucher mit Mindestgröße 100/125) zu pflanzen.

### Satzung der Gemeinde Greven - Ortsteil Lüttenmark

über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttenmark (§ 34 (4) 1 u. 3 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Klarstellung und Ergänzung (§ 34 (4) 1 u. 3 BauGB) der Ortslage Lüttenmark der Gemeinde Greven.

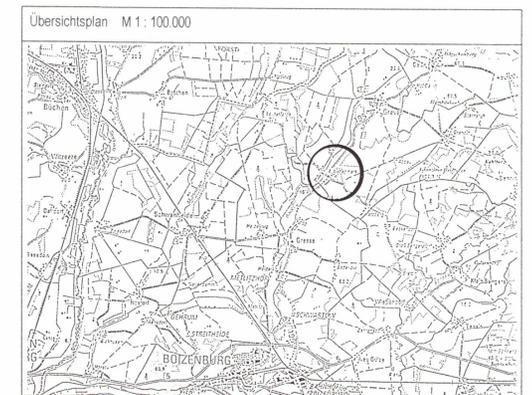
Aufgrund des § 34 (4) 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GV0B1-M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GV0B1-M-V S. 91), wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung Greven am 02.02.2006 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Lüttenmark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

### Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2004 die Aufstellung der Satzung beschlossen.
2. Die Gemeindevertretung hat am 01.09.2005 den Entwurf der Satzung beschlossen und den Entwurf der Begründung gebilligt und die Durchführung der Verfahren nach § 34 (5) BauGB bestimmt.
3. Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 07.10.2005 bis zum 07.11.2005 gemäß § 34 (5) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.09.2005 nach § 34 (5) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.02.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 02.02.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde gebilligt.

Für die Verfahrensvermerke 1 bis 6:

- Greven, den 10.03.2006  
  
 Bürgermeisterin
- Greven, den 10.03.2006  
  
 Bürgermeisterin
- Greven, den 10.3.2006  
  
 Bürgermeisterin
- Greven, den 09.05.2006  
  
 Bürgermeisterin



## GEMEINDE GREVEN KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL LÜTTENMARK

gemäß § 34 (4) 1 und 3 BauGB

Planzeichnung  
 LANDKREIS LUDWIGSLUST - GEMARKUNG GREVEN

Maßstab: 1 : 3.000 Planstand: 02. Februar 2006

Planverfasser im Auftrag der Gemeinde Greven ist das:

**Planungsbüro Sommer GmbH**  
 Stadtplanung und Landschaftsarchitektur  
 Elbstraße 26 a, 21481 Lauenburg/Elbe  
 Tel.: 04153/598705; Fax: 04153/59122  
 Tel.: 038847/50477; Fax: 038847/50442